

Lesehilfe zum Pensionskassenausweis

Grundlage: Vorsorgereglement vom 1. Januar 2024

- ① **Persönliche Angaben:** Falls Ihre aufgeführten Angaben wie der Zivilstand oder die Adresse nicht mehr aktuell sein sollten, melden Sie die korrekten Angaben dem Personaldienst Ihrer Arbeitgeberin. Diese leitet der Pensionskasse die neuen gültigen Daten weiter.
- ② **Pensionierungsalter:** Sowohl für Frauen als auch Männer beträgt das **ordentliche Pensionierungsalter 65 Jahre. Die Pensionierung erfolgt per Monatsersten nach dem Geburtsmonat.** Für Frauen unterscheidet sich das Pensionierungsalter somit vom AHV-Rententalter (64 Jahre). Frauen können selbstverständlich eine Pensionierung im Alter von 64 Jahren beantragen, wobei es sich dabei aus Sicht der Pensionskasse um eine vorzeitige Pensionierung handelt und der Umwandlungssatz im Vergleich zu einer Pensionierung im Alter von 65 Jahren tiefer ausfällt. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 möglich.
- ③ **Lohnangaben: Der Jahreslohn** entspricht Ihrem Bruttolohn. **Der Koordinationsabzug** dient dazu, den versicherten Jahreslohn zwischen AHV und Pensionskasse abzustimmen. Der Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (gegenwärtig CHF 25'725); für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt. Der **versicherte Lohn** ist die Berechnungsgrundlage für Ihre versicherten Leistungen sowie die zu leistenden Beiträge.
- ④ **Beiträge pro Monat:** Sowohl die versicherte Person als auch Ihre Arbeitgeberin leisten Beiträge in Ihre Pensionskasse. Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag werden Beiträge zur Absicherung der Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch Sparbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem versicherten Lohn und Ihrem Alter. Die aktuell gültige Staffelung der Beiträge ist im Vorsorgereglement festgehalten. Bezieht eine versicherte Person einen unbezahlten Urlaub, werden für die Bezugsdauer keine Sparbeiträge erhoben.
- ⑤ **Sparguthaben:** Für jede versicherte Person wird ab Alter 25 ein individuelles Sparkonto geführt. Sie finden auf dem Ausweis das vorhandene Guthaben per Gültigkeitsdatum des Vorsorgeausweises aufgeführt und den darin enthaltenen gesetzlichen Mindestanteil (BVG-Sparguthaben). Das Guthaben setzt sich aus den Sparbeiträgen der versicherten Person und der Arbeitgeberin, sowie den Zinsen und allfälligen Einkäufen, Übertragungen von Freizügigkeitsleistungen, Einlagen aus Scheidungen und sonstigen Einlagen zusammen. Auszahlungen im Rahmen von Scheidungen oder Vorbezüge für Wohneigentum reduzieren das Sparguthaben.
- ⑥ **Leistungen im Alter:** Die **voraussichtlichen** Altersleistungen werden mit dem aktuellen Zinssatz von 1.25% p.a. unter der Annahme hochgerechnet, dass Ihr versicherter Lohn und Ihr Beschäftigungsgrad in der Zukunft unverändert bleiben.
- ⑦ **Umwandlungssatz und Altersrente:** Die Altersrente berechnet sich auf Basis des hochgerechneten Sparguthabens und des aktuellen Umwandlungssatzes (Sparguthaben multipliziert mit Umwandlungssatz). Der Umwandlungssatz wird aufgrund der durchschnittlich erwarteten Lebensdauer und der langfristig erwarteten Rendite vom Stiftungsrat festgelegt. Er beträgt im Alter 65 aktuell 5%. Auf eine Altersrente besteht ein lebenslanger Anspruch. Falls ein Teil des Sparguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung (maximal 50% des vorhandenen Sparguthabens) zum Zeitpunkt der (vorzeitigen oder ordentlichen) Pensionierung bezogen wird, reduzieren sich die Altersrente sowie die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten anteilmässig. Die Alterskinderrente beträgt 10% für jedes Kind, im Maximum jedoch 20% der jeweiligen Altersrente.
- ⑧ **Leistungen bei Invalidität:** Bei einer länger andauernden (ganzen oder teilweisen) Erwerbsunfähigkeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Invalidenleistungen. Die Invalidenrente entspricht dabei 60% des versicherten Lohnes. Die Invalidenrente wird im Alter 65 auf Basis des während der Invalidität fortgeführten Sparguthabens als Altersrente neu berechnet. Für jedes Kind bis Alter 18 bzw. in Ausbildung bis Alter 25 ist eine Kinderrente von 12% des versicherten Lohnes versichert. Die Pensionskasse übernimmt während einer Invalidität die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers zur Weiterführung des Sparguthabens (Beitragsbefreiung) im Umfang der bestehenden Erwerbsunfähigkeit.

9 **Leistungen im Todesfall: Die Einzelheiten insbesondere die Voraussetzungen im Detail sind im Vorsorgereglement geregelt.** Im Todesfall hat der/die **hinterbliebene Ehegatte/in** bzw. **eingetragene Partner/in** grundsätzlich Anspruch auf eine Ehegatten-/Partnerrente. Diese entspricht im Todesfall vor der Alterspensionierung 40% des versicherten Lohnes. Falls bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezogen wird, entspricht die Ehegatten-/Partnerrente 60% der laufenden Rente.

Im Konkubinat lebende Versicherte (Lebenspartner) sind den Ehepartnern grundsätzlich gleichgestellt, sofern beide Partner unverheiratet sind, die Partner **nachweislich seit mindestens 5 Jahren zusammengelebt haben und uns die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten mittels Formular gemeldet wurde.**

Die Rentenleistungen werden gekürzt, wenn der Altersunterschied zwischen den Partnern grösser als 10 Jahre ist und die Ehe weniger als 10 Jahre gedauert hat.

Für jedes Kind bis Alter 18 bzw. in Ausbildung bis Alter 25 ist eine **Waisenrente** von 12% des versicherten Lohnes bzw. in der Höhe der bisherigen Alters- oder Invalidenkinderrente versichert.

Unabhängig vom Erbrecht ist bei aktiven Versicherten und Invalidenrentnern ein **Todesfallkapital** versichert: Die Voraussetzungen sind im Detail im Vorsorgereglement festgehalten.

10 **Zusätzliche Informationen:** Neben dem jeweiligen Total der in die Pensionskasse eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie von der versicherten Person freiwillig geleisteten Einkaufszahlungen werden je nach Vorsorgeverhältnis u.a. folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- **Maximal mögliche Einkaufssumme:** Diese entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben, welches mit dem aktuellen versicherten Lohn ab Alter 25 hätte angespart werden können (Zinsannahme: 1.0% p.a.), und dem vorhandenen Sparguthaben. Für die definitive Berechnung der Einkaufssumme sind weitere Angaben erforderlich, so dass Sie sich für eine definitive Berechnung an die Pensionskasse wenden können. Freiwillige Einlagen sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.
- **Möglicher Vorbezug für Wohneigentum:** Bis Alter 50 kann das vorhandene Sparguthaben in voller Höhe für Wohneigentum bezogen werden. Ab Alter 50 steht die Hälfte des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber das im Alter 50 vorhandene Guthaben zur Verfügung. Der Mindestbetrag für eine Auszahlung entspricht grundsätzlich CHF 20'000 (ausser bei Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen). Ein Bezug für Wohneigentum unterliegt der Steuerpflicht.
- **Bezug / Rückzahlung WEF:** Saldo aller geltend gemachter Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF) als Minusbetrag (-), abzüglich allfälliger (Teil-) Rückzahlungen.
- **Bezug / Einlage Scheidung:** Bei einer Scheidung erfolgt grundsätzlich ein Ausgleich der Sparguthaben der beiden geschiedenen Ehegatten. Der Saldo gibt Auskunft über erfolgte Bezüge als Minusbetrag (-), d.h. Überweisungen an den geschiedenen Ehegatten bzw. Einlagen (+) als Überweisungen vom geschiedenen Ehegatten an die versicherte Person.

Wichtiger Hinweis: Diese Angaben dienen als Information. Massgebend sind die gesetzlichen und aktuell gültigen reglementarischen Bestimmungen.

Das aktuell gültige Vorsorgereglement sowie unsere Merkblätter und Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.pksw.ch.